

Unter vorrangiger Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten hatte am 24. Februar 1982 der Internationale Gerichtshof den *Festlandsockelstreit zwischen Tunesien und Libyen* entschieden. In einem Antrag vom 27. Juli 1984 hat dann Tunesien die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Artikel 61 des IGH-Statuts sowie die Interpretation des Urteils gemäß Art. 60 beantragt. Ferner beehrte es eine Fehlerberichtigung sowie eine Expertenüberprüfung. Das Begehren Tunesiens wurde durch einstimmige Entscheidung des Gerichts vom 10. Dezember 1985 entweder als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen.

Ein Wiederaufnahmebegehren kann gemäß Art. 61 nur darauf gestützt werden, daß nach Urteilsfällung entscheidungsrelevante Fakten bekannt werden, die bei der Entscheidungsfindung weder dem Gericht noch dem Antragsteller bekannt waren. Als ein derartiges Faktum stufte Tunesien die Entscheidung des libyschen Ministerrats vom 28. März 1968 ein, die die nordwestliche Grenze der Erdölkonzession Nr. 137 anders als im Prozeß vorgebracht bestimmt habe. Das Gericht verwies darauf, daß ihm diese Grenze bekannt gewesen sei und sie deshalb auch Tunesien bekannt gewesen sein müsse. Zumindest habe Tunesien die Möglichkeit gehabt, entsprechende Kenntnis zu erlangen. Darüber hinaus verneint der IGH mit eingehender Begründung, daß der exakte Verlauf der Konzessionsgrenze entscheidungserheblich gewesen sei. Aus beiden Gründen wurde der Wiederaufnahmeantrag — der erste in der Geschichte des IGH — als unzulässig abgewiesen.

Für zulässig hielt das Gericht die beiden Interpretationsanträge, wenn auch in beiden Fällen die Interpretation Tunesiens verworfen wurde.

Als nicht entscheidungserheblich sah das Gericht die von Tunesien beehrte Korrektur an. Aus dem gleichen Grunde wurde ebenfalls abgelehnt, eine Expertise erstellen zu lassen.

Als Ad-hoc-Richter gemäß Art. 31 des IGH-Statuts hatte Libyen den Uruguayer Eduardo Jiménez de Aréchaga benannt, Tunesien die Französin Suzanne Bastid. Mit ihr, einer ehemaligen Präsidentin des UN-Verwaltungsgerichts, nahm erstmals eine Frau auf der Richterbank des IGH Platz.

Rüdiger Wolfrum □

Söldner-Konvention: Konsolidierte Fassung eines Entwurfs vorgelegt — Trotzdem kaum substantielle Fortschritte (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S. 67 fort.)

I. Als wesentlichstes Ergebnis der 4. Tagung des *Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern* (30.7.–24.8.1984 in New York) war ein verhandlungstechnischer Fortschritt zu verzeichnen. Es gelang, die vorliegenden Entwürfe (aus Nigeria, Frankreich und Mexiko) und die Ergebnisse der Diskussionen im Ausschuß und seinen zwei Arbeitsgruppen zu einem Textentwurf zusammenzufassen. Dieser enthielt zwar eine große Zahl eckiger Klammern — Zeichen dafür, daß die dazwischen stehenden Textpassagen noch auf Vorbehalte ein-

zelner Delegationen stoßen —, wurde aber von der Generalversammlung als Grundlage für die weiteren Verhandlungen des Ausschusses akzeptiert.

Dementsprechend nahm das Gremium seine Tätigkeit wieder auf und trat vom 8. April bis zum 3. Mai 1985 am Sitz der Weltorganisation zu seiner 5. Sitzungsperiode zusammen, zu der nun auch Kuba einen Konventionsentwurf vorlegte.

Generell stehen die Arbeiten im Schatten weltpolitischer Differenzen, vor allem dem des Ost-West-Konflikts. So wurden im Laufe der Beratungen von einigen Delegationen die *Contras* in Nicaragua ebenso zu Söldnern erklärt wie die Widerstandskämpfer in Afghanistan.

II. In der Substanz geht es nach wie vor zunächst um die Bestimmung des Söldnerbegriffs. Der 1984 erarbeitete Text enthielt hierzu zwei Definitionen. Die erste sollte im internationalen bewaffneten Konflikt gelten und entsprach wörtlich der Begriffsbestimmung in Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1949. Etwas vereinfacht bedeutete dies, daß Söldner ist, wer als Fremder speziell für einen bewaffneten Konflikt angeworben wird, daran tatsächlich teilnimmt und im wesentlichen durch persönliches Gewinnstreben motiviert ist, was (auch) darin zum Ausdruck kommt, daß ihm ein deutlich höherer Sold als in vergleichbarem Rang stehenden regulären Soldaten des Entsendestaates versprochen ist. In einem zweiten Artikel wurde der Söldnerbegriff für die Situation des internen Konflikts und für Friedenszeiten festgelegt. Erfasst waren dann Personen, die um ihres persönlichen finanziellen Vorteils willen gewaltsam gegen eine (fremde) Regierung vorgehen. Diese beiden Definitionen sind auf der 5. Tagung scheinbar zu einer zusammengeführt worden. Dabei wurde aber das Konzept, für die Situation des internationalen Konflikts eine besondere Begriffsbestimmung vorzunehmen, beibehalten, so daß sich an der Struktur nicht viel geändert hat. Für die internationalen Konflikte ist es bei dem aus Art. 47(2) des I. Zusatzprotokolls stammenden Text geblieben, für Friedenszeiten und internen Konflikt dagegen ist eigentlich noch alles offen. Der Ausschuß hat sich vorläufig lediglich darauf verständigen können, daß als Söldner anzusehen sein soll, wer an abgestimmten gewaltsamen Aktionen teilnimmt, die unter anderem auf den Sturz einer Regierung gerichtet sind. Welche feindseligen Gewaltakte sonst noch die Qualifikation ihrer Teilnehmer als Söldner begründen sollen, ist ebenso unklar wie der Umfang, den der die Motivation ausmachende finanzielle Vorteil erreichen muß.

Sowohl die Diskussion im Ad-hoc-Ausschuß als auch die auf dessen Bericht basierenden Beratungen im 6. Hauptausschuß der 40. Generalversammlung haben darüber hinaus deutlich gezeigt, daß noch weitere substantielle Meinungsunterschiede zwischen den Staaten bestehen. So war bislang unbestritten, daß ein Söldner begriffsnotwendig ein fremder Staatsangehöriger ist, der an dem jeweiligen Konflikt allenfalls ein finanzielles Interesse hat. Nunmehr wird dagegen des öfteren gefordert, daß auch Personen, die gegen ihr eigenes Land vorgehen, unter den Söldnerbegriff fallen können sollen. Dagegen wird eingewandt, es sei dann kaum mehr möglich, Freiheitskämpfer und Söldner zu

unterscheiden. Einzelne Delegationen möchten den Umfang des finanziellen Vorteils, durch den der Söldner zu seinem Tun bestimmt wird, möglichst niedrig ansetzen, um den Anwendungsbereich der Konvention so breit wie möglich zu machen. In Frage gestellt wird nun auch, ob es wirklich abgestimmter, einen gewissen Umfang annehmender Gewalttätigkeiten bedarf, oder ob nicht auch der einzelne Saboteur ein Söldner sein kann. Solche Überlegungen lassen den Söldnerbegriff immer mehr an Kontur verlieren, was angesichts der Tatsache, daß an ihn Strafvorschriften anknüpfen sollen, einer allgemeinen Akzeptanz der zukünftigen Konvention nicht zuträglich sein kann.

III. Abgesehen von den Definitionsproblemen ist in weitem Umfang nach wie vor offen, was im Zusammenhang des Söldnertums alles verboten sein soll. Es deutet sich aber auch nicht an, daß sich gegenüber den bisherigen Überlegungen sehr viel ändern wird. So soll es den Staaten untersagt sein, sich der Söldner zu bedienen; es wird ihnen aufgegeben werden, Strafvorschriften zu erlassen gegen Personen, die Söldner anwerben, ausbilden, finanzieren oder gebrauchen, und solche, die selber als Söldner tätig werden. Wer dabei besondere Gewaltakte (etwa Vergewaltigung, Folter, Plünderung, Zerstörung von Eigentum, Mord) verübt, soll nochmals gesondert zur Verantwortung gezogen werden. Strafbar werden wohl auch Versuch und Beihilfe werden. Besonders umstritten war im Ausschuß, ob Anwerbung, Gebrauch, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in den Katalog der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit aufgenommen werden soll, mit dessen Ausarbeitung die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen derzeit befaßt ist.

Weitere Teile der Konvention haben Probleme der Strafverfolgung und der Auslieferung zum Gegenstand. Während hier schon in gewissem Umfang Einigkeit besteht, ist nach wie vor umstritten, welche Behandlungs- und Verfahrensgarantien mutmaßlichen Söldnern zustehen sollen. Strittig ist auch, ob ausdrücklich festgehalten werden soll, daß die Verletzung von Verpflichtungen aus dem zukünftigen Übereinkommen ein zum Schadensersatz verpflichtendes völkerrechtliches Delikt darstellt, und ob eine Unberührtheitsklausel für das (humanitäre) Kriegsvölkerrecht Eingang in die Konvention finden wird. Schließlich enthält der konsolidierte Text eine Schiedsklausel, die aber durch einen entsprechenden Vorbehalt ausgeschlossen werden können soll.

IV. Insgesamt ist der Ausschuß in den vergangenen zwei Jahren also kaum weitergekommen. Trotz gewisser Fortschritte in Randbereichen ist vor allem anderen zu verzeichnen, daß die Staaten das Definitionsproblem noch immer nicht lösen können. Damit ist nach wie vor offen, wohin genau die Stoßrichtung der projektierten Konvention zielen soll. Wenn der Ausschuß also in Erledigung seines mit Resolution 40/74 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985 verlängerten Mandats Mitte Juni erneut zusammentreten wird, wird seine Aufgabe kaum leichter sein als sie es in den vergangenen Jahren war. Horst Risse □

Völkerrechtskommission: Einige Artikelentwürfe vor dem Abschluß — Umfang des Arbeitsprogramms erfordert klare Prioritäten (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.73 fort.)

Mit der Aufgabe, künftige internationale Konventionen vorzubereiten und detaillierte Entwürfe auszuarbeiten, ist die aus 34 Sachverständigen bestehende, von der Generalversammlung jeweils für eine fünfjährige Amtszeit berufene Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (Zusammensetzung: VN 4/1985 S.136) betraut. Bis auf das Kodifikationsvorhaben bezüglich der Ersatzpflicht für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten diskutierte die Kommission auf ihrer 37. Tagung (6.5.–26.7.1985 in Genf) alle Projekte ihres umfangreichen Arbeitsprogramms. Im Hinblick auf den sehr unterschiedlichen Stand der einzelnen Kodifikationsvorhaben sowie die 1986 auslaufende Mitgliedschaftsperiode wurde dabei den am weitesten fortgeschrittenen Entwürfen ein Vorzug in der Beratung eingeräumt. Trotz teilweise unterschiedlicher Grundsatzpositionen — insbesondere zur Staatenverantwortlichkeit — wurde der größte Teil der zu diesen Entwürfen vorgesehenen Artikel angenommen oder an den Redaktionsausschuß verwiesen.

Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Nachdem die Völkerrechtskommission die Arbeiten an diesem Konventionsentwurf nach 28jähriger Unterbrechung 1982 wieder aufgenommen hatte, legte der Berichterstatter 1985 mit seinem dritten Bericht erstmals ein mit Artikelentwürfen versehenes Gesamtkonzept vor. Hiernach soll der Entwurf Bestimmungen enthalten über den Anwendungsbereich (Art.1), den erfaßten Personenkreis (Art.2), eine allgemeine Definition eines Vergehens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Art.3) sowie eine Aufzählung von Akten, die ein solches Vergehen begründen (Art.4). Sowohl der Berichterstatter wie auch die Kommission befürwortete eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf natürliche Personen. Die schon auf der letzten Tagung kontrovers diskutierte Frage einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten wurde mit Rücksicht auf das laufende Kodifikationsvorhaben zur Staatenverantwortlichkeit vorläufig ausgeklammert. Meinungsunterschiede gab es auch hinsichtlich der Notwendigkeit und des Inhalts einer allgemeinen Vergehensdefinition, so daß zwei Alternativentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen wurden. Hinsichtlich der geplanten Liste von Einzelakten beschränkte sich die Kommission zunächst auf die Erörterung von Verstößen gegen den Frieden wie Aggression, Intervention und Terrorismus. Es handelt sich im wesentlichen um aktualisierte Tatbestände aus Art.2 des Entwurfs von 1954.

Staatenverantwortlichkeit: Der Berichterstatter legte mit seinem sechsten Bericht neben einer überarbeiteten Fassung aller Entwurfsartikel des zweiten Teils ein Konzept für die in einen dritten Teil aufzunehmenden Implementierungsvorschriften vor. Die Kommission nahm nach weiteren ausgedehnten Debatten den umstrittenen Art.5 über den verletzten Staat vorläufig an und überwies Art.7 bis 16 an den Redaktionsausschuß. Diese Artikel beschreiben im einzelnen die Möglichkeiten der Reaktion von Staaten auf einen völkerrechtswidrigen Akt gegen den Einzelstaat oder die Völkergemeinschaft, während der dritte Teil des Projekts der Lösung von

Konflikten im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Gegenmaßnahmen gewidmet sein soll. Nach dem Vorschlag des Berichterstatters kämen obligatorische Streitbeilegungsverfahren, möglicherweise auch vor dem Internationalen Gerichtshof, in Betracht. Da tiefgreifende Kontroversen über den Inhalt des zweiten Teils nicht mehr bestehen, wird eine Annahme der betreffenden Artikelentwürfe in erster Lesung für 1986 erwartet.

Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäcks: Die vom Berichterstatter mit seinem sechsten Bericht teilweise in überarbeiteter Fassung vorgelegten acht Artikelentwürfe sowie die Diskussion hierüber machten erneut die Schwierigkeit deutlich, gemeinsame Spezialvorschriften für ein Sachgebiet aufzustellen, das bereits in vier multilateralen Konventionen teilweise geregelt ist. Der Grundgedanke eines weitestmöglichen Schutzes der Kommunikation zwischen Entsendestaat und diplomatischer Mission führte hierbei zu Regelungen, die den Pflichtenkreis von Empfangs- und Durchgangsstaaten gegenüber den bisherigen Konventionen deutlich vergrößern, beispielsweise im Falle des unbedingten Öffnungs- und Überprüfungsverbots hinsichtlich des Diplomatengepäcks (Art.36). Der Begriff des Diplomatengepäcks ist darüber hinaus in Art.25 Abs.1 recht weit gefaßt. Nachdem acht weitere Artikel von der Kommission vorläufig angenommen und neun dem Redaktionsausschuß überwiesen wurden, könnte auch dieses Kodifikationsvorhaben auf der nächsten Tagung insgesamt angenommen werden.

Staatenimmunität: Gegenstand des siebten Berichts und der Diskussion der Kommission war der Entwurf eines aus vier Artikeln bestehenden Teils IV dieses Kodifikationsvorhabens, der der Immunität von Staatseigentum vor Beschlagnahme und Vollstreckung gewidmet ist. In seiner vorgeschlagenen Form beschränkt sich sein Anwendungsbereich auf Maßnahmen gerichtlicher Sicherung oder Vollstreckung (Art.21), wobei von der Immunität Staatseigentum in rein kommerzieller Nutzung ausgeschlossen ist (Art.22), was besonders den Widerspruch der Entwicklungs- und Staatshandelsländer hervorrief. Auch in Teil IV ist die Möglichkeit eines Verzichts auf die Geltendmachung der Immunität vorgesehen. Ein Vorschlag, gewisse Güter etwa kulturellen, militärischen oder diplomatischen Charakters mit unverzichtbarer Immunität zu versehen, fand in der Kommission keinen Anklang.

Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen: In diesem Bereich setzt die Kommission eine Arbeit fort, die bereits 1975 zu einer multilateralen Konvention geführt hat, nämlich dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen mit universellem Charakter (UN-Doc.A/CONF.67/16). Der nunmehr in Angriff genommene zweite Teil des Themenkomplexes umfaßt die Vorrechte und den Status der internationalen Organisationen gegenüber den Staaten. Nachdem die Kommission nicht zuletzt zur Sammlung von Informationen über die umfangreiche Rechtspraxis das Thema bisher zurückgestellt hatte, begann sie 1985 mit dem Vorschlag eines ersten Entwurfsartikels ihrer Kodifikationsarbeit.

Nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler

Wasserwege: Da durch die Berufung des bisherigen Berichterstatters an den Internationalen Gerichtshof die Bestimmung eines Nachfolgers notwendig geworden war, wurden inhaltliche Fortschritte bei diesem Thema nicht erzielt. Die Kommission begrüßte die Absicht des neuen Berichterstatters, die Arbeiten an diesem weit fortgeschrittenen Projekt im Sinne seines Vorgängers zügig einem Abschluß zuzuführen.

Andreas Käde □

Internationales Handelsrecht: Mustergesetz zum Schiedsverfahren — Zahlungsverkehr und Datenverarbeitung (17)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.73f. fort.)

Im Vordergrund der 18. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL; bis Mitte Juni 1986 gültige Zusammensetzung: VN 5/1983 S.168) vom 3. bis 21. Juni 1985 in Wien stand die Annahme eines *Mustergesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit*. Nach der Verabschiedung der UNCITRAL-Schiedsregeln 1976 leistete die Kommission, die 1966 von der Generalversammlung zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts eingesetzt worden war, einen weiteren wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung von Streitbeilegungsvorschriften im internationalen Handel. Das Mustergesetz soll den Staaten zur Annahme an Stelle ihrer eigenen Gesetzgebung zur Schiedsgerichtsbarkeit empfohlen werden. Mit seinen auf den modernen Welthandel zugeschnittenen Verfahrensvorschriften und -grundsätzen, die auch die Gleichbehandlung der Parteien sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche umfassen, dürfte das Mustergesetz bei weitestmöglicher Verbreitung insbesondere den Handelsverkehr der westlichen Welt mit Entwicklungs- und Staatshandelsländern erleichtern.

Die der Kommission zugegangenen Stellungnahmen der Staaten sowie die Äußerungen im 6. Hauptausschuß der Generalversammlung lassen eine weithin positive Aufnahme des Mustergesetzes erwarten. Mit Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 empfahl die Generalversammlung allen Staaten, das Mustergesetz bei der eigenen Handelsgesetzgebung gebührend in Erwägung zu ziehen.

Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Vereinheitlichung des *internationalen Zahlungsverkehrs* befaßte sich die Kommission wie schon im Vorjahr mit einem Konventionsentwurf zur Regelung des internationalen Wechselrechts sowie mit dem Entwurf eines Leitfadens über den elektronischen Zahlungsverkehr. Nachdem die mit dem Entwurf der Scheckrechts-Konvention betraute Arbeitsgruppe einige Streitfragen klären konnte, etwa hinsichtlich der Stellung des Inhabers und der Haftung bei Übertragung, wurde sie von der Kommission beauftragt, zur nächsten Tagung einen vollständigen Entwurf vorzulegen. Konkretere Fortschritte erzielte die Kommission in Fragen des elektronischen Zahlungsverkehrs. Der inzwischen fertiggestellte Entwurf des Leitfadens soll den Staaten zugeleitet und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen auf der 19. Tagung der Kommission beraten und möglicherweise angenommen werden. Besondere Beachtung